



16.03.2020

**Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG SL)**

**Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen
anlässlich der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Auf Grund der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (AmtsBl. I S. 856) sowie § 28 Abs. 1 IfSG und der Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 9 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG SL) vom 15.11.06 (Amtsbl_06,1974) ergeht folgende



Der Staatssekretär



Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen und Versammlungen (über 5 Personen) werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf, Freundschaft) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs und Diskotheken, Shishabars, Spielhallen, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Zoo und Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser.
3. Zu verbieten sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
4. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art, wenn nicht sichergestellt wird, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens zwei Meter beträgt, Abstandsregelungen eingehalten werden für die Tische, Besucherzahlen reglementiert sind und Hygienemaßnahmen und –hinweise erfolgen. Die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung ist jederzeit möglich. Gastronomie in Hotelbetrieben darf für Hotelgäste nach den oben genannten Bedingungen erfolgen.
5. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Baumärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post, Gartenbau- und Tierbedarf, Tankstellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons und Zeitungsverkauf und der Online-Handel. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind ausgenommen. Die zuständigen Ortspolizeibehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
6. Untersagt wird das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen.
 - die im stationären Wohnen betreut werden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen. Ausnahmen sind auch möglich, wenn eine Werkstatt systemrelevante Aufgaben wahrnimmt.

7. Untersagt wird das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI
8. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten, Seelsorger).
 - Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind ab sofort so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen; das gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 - Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
 - In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärzte erfolgen, es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
 - Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen. Hierzu haben sich die Krankenhausträger untereinander auszutauschen.
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Wartebereiche sind entsprechend der Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
9. Universität des Saarlandes, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar
10. Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform einschließlich sämtlicher Präsenzprüfungen wird bis zum 04.05.2020 ausgesetzt.

Die Prüferinnen und Prüfer können in dringenden Einzelfällen im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden.

Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten (wie Hausarbeiten, Bachelor-, Master, Staatsexamensarbeiten) entsprechend anzupassen.

An der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar können Präsenzprüfungen unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden, an denen höchstens sechs Personen teilnehmen.

- b. Vorläufig bis zum 24.04.2020 wird über Buchstabe a hinaus der gesamte Hochschulbetrieb an den vier genannten Einrichtungen vorbehaltlich der unter c) und d) geregelten Ausnahmen eingestellt.
- c. Den vier genannten Einrichtungen ist vorläufig bis zum 24.04.2020 gestattet, im Sinne eines Notbetriebs entsprechend ihrer Pandemiepläne die wesentlichen Funktionalitäten in Forschung, Lehre und Verwaltung sicherzustellen.
- d. Auch für den Bereich der Forschung ist die Forschung so zu organisieren, dass vorläufig bis zum 24. 04.2020 keine Präsenz an den Standorten der Universität und der htw saar notwendig ist.

Zu den Standorten zählen auch Forschungslabore in fremden Räumlichkeiten, wie insb. für die Universität in Gebäuden des UKS.

Die Aufrechterhaltung von wichtigen Forschungsinfrastrukturen wie insbesondere die Versuchstierhaltung und für den Notbetrieb wichtige Geräte ist zu gewährleisten.

Kritische Forschungstätigkeiten sind soweit möglich weiter umzusetzen.

Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten, die die Forschung der aktuellen Coronapandemie und die klinisch relevant relevante Diagnostik betreffen sowie Tätigkeiten, die langfristig nur schwer zu reorganisieren sind, deren Unterbrechung zum Verlust wesentlicher, empfindlicher Daten oder zur erheblichen Beeinträchtigung besonders komplexer wissenschaftlicher und auch klinischer Studien führen können.

11. Studentenwerk im Saarland e.V.

Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e.V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg und der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Götzelborn werden vorläufig bis zum 24.04.2020 geschlossen.

Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gelten für die Gastronomie getroffene Regelungen.

12. An allen Schulen im Saarland unabhängig von der Trägerschaft entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Den allgemein bildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) ist vorläufig bis zum 24.04.2020 gestattet, im Sinne einer Notbetreuung von Kindern in den Schulen zu etablieren, ohne, dass der Zweck der Maßnahme nach Ziffer 1. In Frage gestellt wird. Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen Bereich geschaffen.

Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

13. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 5 gestattet, gelten die Öffnungszeiten abweichend von §§ 3, 7, 8 LÖG SL:

- a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr bis 15 Uhr.
14. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 bis 5 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
 15. Ziffer 1 tritt am 17. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 20. April 2020. Ziffern 2 bis 6 treten am 17. März 2020 in Kraft und gelten bis einschließlich 2020.
 16. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
 17. Soweit die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie zur Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten und Veranstaltungen und Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen abweichende Regelungen zum Betrieb von Einrichtungen enthält, treten diese mit in Krafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und saarlandweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch im Saarland. Inzwischen werden aus allen Landkreisen und dem Regionalverband vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Saarland sich dynamisch und immer schneller verbreitet. In allen Landkreisen und im Regionalverband wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 2:

Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die genannten Freizeiteinrichtungen zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt.

Zu Nr. 3:

Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften zu verbieten, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt.

Zu Nr. 4:

Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, ist es erforderlich, Gastronomiebetriebe aller Art zu schließen, bei denen eine Steuerung der Besucher, Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen nicht möglich sind. Unter Abwägung der Infektionsrisiken und der Möglichkeiten, diesen ausreichend entgegen zu wirken, sind Ausnahmen vertretbar.

Zu Nr. 5:

Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, ist es erforderlich, die Ladengeschäfte des Einzelhandels zu schließen, da sonst über die dortigen Kontakte die Weiterverbreitung des Virus erfolgt. Unter Abwägung der Sicherstellung der Versorgung einerseits und der bestehenden Infektionsrisiken andererseits werden Bereiche genannt, für die keine Schließung angeordnet ist. Außerdem erhält die Kreisverwaltungsbehörde das Recht, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu Nr. 6:

Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen und Werkstätten benötigen des besonderen Schutzes, da die Besucher oftmals unter chronischen Erkrankungen leiden und daher geschützt werden müssen. Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, sind die Maßnahmen erforderlich.

Zu Nr. 7:

Die Besucher von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI benötigen den besonderen Schutz, da sie oftmals an chronischen Erkrankungen leiden und altersbedingt zu den Risikogruppen gehören. Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, sind die Maßnahmen erforderlich.

Zu Nr. 8:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehaeinrichtungen bedürfen wegen des besonderen Schutzes der Patienten und der Mitarbeiter und im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes besonderer Schutzmaßnahmen. Aus den gleichen Gründen wie in Nummer 1 dargelegt, sind die Maßnahmen erforderlich.

Zu Nr. 9.:

Zu Buchstabe a:

Die Aussetzung des Studium- und Lehrbetriebs in Präsenzform dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion auch im Bereich der Hochschulen und über die Hochschulen hinaus zu unterbinden.

Auch außerhalb der Vorlesungszeiten ist insbesondere von einem Studien- und Forschungsbetrieb auszugehen, sodass bei einem solchen andauernden Hochschulbetrieb sowohl in Gebäuden, als auch im Freien die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe einer Vielzahl von Personen,
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen.
- Aufgrund des großen mobilen Personenkreises ist es ebenso wahrscheinlicher, dass über Infektionsketten auch Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung betroffen sein können die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Hochschulen und über die Hochschulen hinaus verbreiten.

Zu Buchstabe b:

Es bedarf somit einer weiteren Anordnung der vollständigen Einstellung des Hochschulbetriebs. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Faktoren ist dies auch unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 GG) verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c:

Von der vollständigen Einstellung des Hochschulbetriebes ist ein Notbetrieb auszunehmen, der die wesentlichen Funktionalitäten in Forschung, Lehre und Verwaltung für eine spätere, zügige Wiederaufnahme des Hochschulbetriebs sicherstellen soll. Dieser Notbetrieb richtet sich nach den von den Hochschulen erlassenen Pandemieplänen. ¶

Zu Buchstabe d:

Auch für den Bereich der Forschung bedarf es eines möglichst weitgehenden Verzichtes auf Präsenzveranstaltungen, die auf das unabdingbare Maß zu reduzieren sind. Hierbei wird klargestellt, dass diese Minimierungsverpflichtung sich auf alle von den Hochschulen genutzten Räumlichkeiten unabhängig davon bezieht, wo sich diese Räumlichkeiten befinden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass wichtige Forschungsinfrastrukturen weiterhin aufrecht zu halten sind. Entsprechend den Vorgaben von § 2 Tierschutzgesetz sind zum Beispiel Versuchstiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend weiterhin angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Zu den wichtigen Forschungsinfrastrukturen zählen auch kritische Forschungstätigkeiten, die nicht ohne erhebliche Folgen ausgesetzt werden können.

Zu Nr. 9.:

Bei den vom Studentenwerk e.V. betriebenen Verpflegungseinrichtungen an den verschiedenen Standorten der beiden Hochschulen ist davon auszugehen, dass es zu Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen und damit unweigerlich zu näheren Körperkontakten kommt. Es war daher angezeigt, auch diese gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung tatsächlich in der Realität eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren war dies verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 10:

Für sonstige Verpflegungseinrichtungen wie Cafeterien an den Hochschulen gelten die für die Gastronomie getroffenen Regelungen.

Zu Nr. 11:

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil zum einen kindliches Spiel in den regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Aber auch in den weiterführenden Schulen bringen die durch den Unterrichts- und Pausenbetrieb entstehenden Menschenansammlungen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit sich. In den Kurssystemen der Oberstufen erfolgt der Unterrichtsbetrieb in ständig wechselnden Lerngruppen, so dass eine vollständige Durchmischung ständig gegeben ist.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Die Anordnung der Schließung dient deshalb insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei der Betreuung von Kindern sowohl in Gebäuden, als auch im Freien ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe der Personen.
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen
- es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung betroffen würden, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern und Jugendlichen seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Es kann räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden.

Aber auch in Bezug auf die weiterführenden Schulen ist zu sehen, dass, wenn bereits Infektionsketten in Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 bestehen, eine Ausbreitung dort nur noch schwer einzudämmen ist, ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung vorzunehmen.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen ist und die weitere geographische Ausbreitung wahrscheinlich wird, ist davon auszugehen, dass zunehmend auch Schulen Einrichtungen betroffen sein werden.

Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Schule verbreiten und diese, sowohl von den betreuten Kindern als auch von den Betreuungspersonen, nach Hause in die Familien getragen werden. Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals der Schulen treten demgegenüber zurück.

Eine Notbetreuung erfolgt – vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und den Schulträgern sowie den Landkreisen und dem Regionalverband vereinbart werden – nach folgenden Maßgaben:

An allen saarländischen allgemein bildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) soll ab Montag, den 16. März 2020 grundsätzlich eine Notbetreuung vorgehalten werden. Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen Bereich geschaffen.

Erziehungsberechtigte, die bereits am Montag, den 16. März 2020 einen dringenden Notbetreuungsbedarf haben, wenden sich am Montagmorgen zunächst telefonisch an ihre jeweilige Kita/Schule.

Im Laufe des 16. März 2020 werden die Bedarfe über eine Abfrage bei den Erziehungsberechtigten ermittelt und die Notbetreuung ab Dienstag, den 17. März 2020 in einem antragsbasierten Verfahren organisiert. Die Anträge werden von den Schulen entgegengenommen. Die Landkreise und der Regionalverband entscheiden über die Berechtigung zur Teilnahme.

An den Einrichtungen, für die eine Quarantäne vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, kann für den jeweils festgelegten Quarantänezeitraum keine Notbetreuung vorgehalten werden.

Eine Betreuung von Kindern mit erhöhtem Risiko (u.a. mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten) ist nicht möglich.

Personenkreis:

Das Angebot richtet sich an bestimmte Gruppen, die in der Daseinsfürsorge tätig sind z.B.:

- hauptberufliche Feuerwehr
- Polizei
- Strafvollzugsdienst
- Rettungsdienst
- medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
- ambulante und stationäre Pflegedienste

- die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Be-darfs
- kritische Infrastruktur
 - und keine anderweitige Betreuung möglich ist
 - sowie an
- berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist. Hier muss der Bedarf nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.
- Alter der Kinder:
Schule : 6 bis 12 Jahre
- Jedes Kind soll grundsätzlich an dem Standort seiner jeweils zuständigen Kita oder Schule betreut werden.
 - Rahmenbedingungen der Betreuung:
 - nicht mehr als max. 15 Kinder/pro Schulstandort gleichzeitig (jeweils Gruppen zu 5 Kinder also max. 3 Gruppen pro Einrichtung).
 - zeitlicher Rahmen Schule: grundsätzlich 8.00 bis 16.00h (Teilbetreuung möglich 8 bis 12 Uhr und 12.00 bis 16.00h)
 - die Betreuung erfolgt aus epidemiologischen Gesichtspunkten in den Gruppen fest zugeordneten Räumen innerhalb des Schulgebäudes.
 - Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter grundsätzlich in sämtlichen dafür regulär vorgesehenen Schulgebäuden durchgeführt werden.

Zu Nr.12:

Das Ladenöffnungsgesetz vom 15.11.06 (Amtsbl.06/1974) läßt gemäß § 9 die Bewilligung von befristeten Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten nach § 3 zu, sofern diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 9 des LÖG zuständig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Die Entwicklungen bei der Verbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 bedingen seitens der Bevölkerung ein erhöhtes Versorgungsbedürfnis mit Bedarfsgütern, welches im Rahmen der in § 3 LÖG vorgegebenen Ladenschlusszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, nicht in der notwendigen Form gestillt werden kann. Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 9 LÖG SL erforderliche dringende öffentliche Interesse ist insoweit gegeben.

Zu Nr.13 :

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Nr.14 :

Ziffer 1 tritt am 17. März in Kraft und gilt bis einschließlich 19. April 2020. Ziffern 2 bis 5 treten am 18. März in Kraft und gelten jedenfalls zunächst bis einschließlich 30. März. 2020, da sie noch stärker in die Rechte der Betroffenen eingreifen.

Zu Nr.15 :

Diese Anordnung ist, soweit sie auf das IfSG gestützt ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für die sofortige Vollziehbarkeit von Nr. 5 gilt: Für Ziffer 5 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 5 liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, sind die angeordneten Maßnahmen notwendig, um – im Interesse der öffentlichen Sicherheit – die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie erfordert sofortiges entschlossenes Handeln, weshalb auch die flankierende Geltung der bewilligten Ausnahmen keinen Aufschub duldet und im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Stephan Kolling

Staatssekretär

Sebastian Thul

Staatssekretär